

K
Die Bedeutung der Rechtswissenschaft
für den modernen Staat. 13.

Rede bei Übernahme des Rektorats

an der

Königlichen Friedrich - Wilhelms - Universität

zu Berlin

gehalten

am 15. October 1884

von

Dr. Heinrich Dernburg.

Berlin, 1884.

Buchdruckerei der Königl. Akademie der Wissenschaften (G. Vogt),
Universitäts-Straße 8.

Hochverehrte Versammlung!

Mit dem heutigen Tage rüsten sich die deutschen Universitäten zur Wiederaufnahme ihrer Lehrthätigkeit. Eine lange Musse liegt hinter uns, zum einen Theile der Erholung von einem anstrengenden Berufe bestimmt, zum anderen der ungestörten und ununterbrochenen Forschung gewidmet. An Kraft gestählt und an Wissen bereichert, schreiten wir zur gemeinsamen Arbeit mit den jüngeren Wissenschaftsgegnossen.

Der 15. Oktober bezeichnet als Beginn des Studienjahres einen bedeutungsvollen Abschnitt im Leben der Universitäten. Eine Erinnerung verleiht ihm besonderen Glanz. Pietärvoll gedenken die preussischen Universitäten am Jahrestage seiner Geburt des Königs Friedrich Wilhelm IV., in welchem sie den warmen Freund und geistvollen Kenner der Wissenschaften und jeder edlen Kunst, wie den Träger des Gedankens der Einheit der deutschen Nation verehrten, die er vorbereitete, wenn er sie auch nicht vollenden durfte.

Zur Feier des Geburtstags dieses Königs hielt im Jahre 1854 — es sind gerade 30 Jahre verflossen — Windscheid die Festrede für die Universität Greifswald. Er schloss seinen Vortrag über Recht und Rechtswissenschaft mit folgenden Worten:

„Es ist nicht lange her, dass das deutsche Volk in seinen innersten Tiefen aufgeregt worden ist. Ein Bild stieg vor ihm auf, ein Bild nationaler Grösse und Macht, das in die kältesten Herzen Feuer goss. Das Bild ist entschwunden. Was damals die Edel-
1.

sten der Nation hoffen und erstreben, ist nicht erreicht worden. Aber es wird erreicht werden. Mittlerweile gilt es auch bei den vorhandenen Zuständen in treuer Arbeit alle nationalen Kräfte zu pflegen. Das ist auch die Aufgabe der Rechtswissenschaft. In diesem Lichte soll sie wandeln. An ihr ist es, so sprach Windscheid aus, dem deutschen Reiche, welches sein wird, das deutsche Recht zu bereiten.“

Das deutsche Reich ist erstanden in ungeheuerem Ansturm mit gewaltsamem Ruck nach langer Irrung in wunderbar kurzer Frist. Nunmehr ist die Aufgabe für Jahrzehnte, ja Jahrhunderte sein Ausbau nach allen Seiten; vor Allem in Staat und Recht. Ein reiches Feld der Arbeit ist damit der Rechtswissenschaft eröffnet.

Das Objekt der Rechtswissenschaft ist das Recht in seiner gesamten Erscheinung. Einseitigkeit liegt der Wissenschaft daher fern. Die Forschung verfährt nicht nach Programmen. Es ist nicht immer die unmittelbare Gegenwart, welche sie anzieht, nicht das nächste Bedürfnis, dessen Befriedigung sie sich zuwendet.

So ist auch die heutige deutsche Wissenschaft in vielseitigster Tätigkeit. Sie richtet ihr Augenmerk auf prähistorische Zustände; sie beschäftigt sich eingehend mit Vergleichung der Rechte der verschiedenen Völker und Zeiten. Geistreiche Schriftsteller suchen den Zweck des Rechtes tiefer zu begründen und widmen ihre Tätigkeit der Erkenntnis rechtsphilosophischer Wahrheiten. Durch gründliche Detailforschung wird die Geschichte des römischen und des deutschen Rechtes aufgehellte. Wir stehen inmitten einer lebendigen, nach allen Seiten sich ausbreitenden Bewegung. Nicht leicht scheint es, zu bestimmen, welche Richtung die Strömung einhält. Aber mit blossen Lehr- und Wanderjahren darf sich unsere heutige Rechtswissenschaft nicht begnügen. Sie hat

das Vorhandene zu erkennen, aber auch weiter zu bilden. Die neue staatliche Verfassung Deutschlands stellt unabweislich den Anspruch, dass die Wissenschaft ihre produktive Tätigkeit voll entfalte. Ihr liegt es ob, wie Windscheid fordert, dem deutschen Reiche ein deutsches Recht zu bereiten.

Was aber giebt der Rechtswissenschaft hierzu die Fähigkeit und die Kraft? Damit stehen wir vor der Kardinalfrage: Welche Bedeutung hat die Rechtswissenschaft für den modernen Staat? Welche Ziele hat sie hier zu verfolgen? Welche Mittel in Bewegung zu setzen?

Die Würdigung der deutschen Rechtswissenschaft durch Laien und Juristen zeigt scharfe Kontraste. Die Pflege der Rechtswissenschaft bildet einen Ruhmestitel der deutschen Nation. Tatsache ist, dass die wissenschaftlichen Arbeiten deutscher Juristen von den Völkern Europas und weit darüber hinaus studiert, gelehrt, bewundert werden. Aber es fehlt nicht an Verächtern. Als unsere Wissenschaft in Deutschland ihre Blüte erreichte, als Savigny die Grundlage ihres Systems legte, nicht blos aus der Vergangenheit schöpfend, sondern mit genialer juristischer Intuition dem Rechte der Gegenwart die Grundgedanken ablauschend, erlängte ein herber Missklang. In jener Zeit verkündete ein praktischer Jurist und Philosoph den Juristen laut und ungeschönt die Werthlosigkeit der Jurisprudenz als Wissenschaft.

Diese Kundgebung war nichts Vereinzeltes. Sie bildete den Ausdruck von Richtungen, die weit verbreitet der deutschen Rechtswissenschaft feindlich gegenüber standen. Derzeit hat sich die Schärfe des Tones wohl abgeschwächt, sein Echo aber ist nicht verhallt. Gewichtige Symptome deuten darauf hin, dass die juristische Wissenschaft auch heute nicht allseitig so geschätzt wird, wie sie beanspruchen muss.

Die mindere Schätzung der Rechtswissenschaft hat ihre Wurzel einerseits in einer romantischen, andererseits in einer grob empirischen Richtung. Prüfen wir die Gründe beider Auffassungen, soweit sie Ausdruck gefunden haben.

Der Widerstreit der einen Richtung knüpft an das vielmehr strittene, theoretisch und praktisch wichtige Problem des Gegensatzes des Volksrechtes zum Juristenrechte an. Zu dem natürlichen Rechte, heisst es, sei zurückzukehren, also zu dem Rechte, wie es im Volke lebe und von jedem Einzelnen in seinem Kreise verwirklicht werde. Die gelehrten Gerichte seien zu beseitigen, das gelehrte Recht sei abzuschaffen, die Gesetze auf ein Minimum zu beschränken. Das Volk selbst habe zu urtheilen. Die Entscheidungen würden dann vielleicht nicht mit den feinen Bestimmungen des jetzt künstlich ausgebauten positiven Gesetzes, mit den gelehrten Resultaten der Wissenschaft übereinstimmen, allein sie würden dafür im Sinne des Rechtes ausfallen, das im Volke lebe. Soweit dieses seine Stimme geltend mache, werde es rein und unentstellt verwirklicht werden, und da wo die Volksstimme schweige, wo die Verwicklung des Falles zu gross sei, da sei im Grunde nur irgend eine Entscheidung, eine baldige und billige die Hauptsache.

Die Wissenschaft lebe ohnehin, behauptet man, nur im Rechte der Vergangenheit. Das Recht schreite unausgesetzt weiter, daher komme die Wissenschaft immer zu spät. Niemals könne sie die Gegenwart erreichen. Diese zeige sich ihr als eine *Fata Morgana* stets nur am fernen Horizonte.

Unzählige Nationen habe es gegeben, die ihr Recht ohne Wissenschaft verwalteten. Vor allem die feingebildeten Hellenen. Dies sei ein Vorzug, nicht ein Mangel gewesen. Noch heute gelange der Einzelrichter, welcher sein Amt eine Zeit lang verwalte,

dabei auf dem Dorfe oder in einer kleinen Stadt lebe, sehr bald in jenen glücklichen, seinen Eingesehenen so erwünschten Zustand, wo er allen gelehrten Kram vergessen habe und die Stützpunkte seiner Entscheidungen nur noch in seiner Brust fände, in seinem auf gleicher Stufe mit seinen Eingesehenen stehenden Rechtsgefühl. Er diene dem Rechte weit besser als der neuberufene Assessor, welcher ausgerüstet mit neuester Wissenschaft die Hände des Lebens zu schlichten suche. Es seien Fälle vorgekommen, wo die Faulheit und der Leichtsinns der Patrimonialrichter soweit gediehen war, dass die Rechtspflege völlig stillstand; keine Klage ging vorwärts, die Kontrakte wurden nicht ausgefertigt, das Hypothekenbuch existierte nicht; statt Akten nichts als lose Blätter, in allen Winkeln zerstreut. Trotzdem, dass solcher Zustand jahrelang gewährt habe, seien die Leute nicht ärmer in solchen Bezirken, das Land nicht wüster gewesen als anderswo. Man habe sich mit Vergleichen geholfen, habe statt des Richters Schulmeister und Dorfschulzen benutzt.

Dies klingt treffend und schlagend und ist Manchem aus der Seele gesprochen. Aber der Prüfung hält es nicht Stand. Gewiss wurzelt die Sehnsucht nach einem einfachen und natürlichen Rechte tief im Gemüthe des Menschen. Doch keine Fee zaubert uns die Zeiten zurück, in welchen ungelehrte Schöffen aus unmittelbarem Gefühl heraus das Recht fanden. Dies war im Mittelalter möglich. Damals bewegte sich der Verkehr in beschränkten Kreisen, in einfachen Formen. Traditionelle im Volksbewusstsein fest wurzelnde Ordnungen bestanden. Seit dem Ausgange des Mittelalters hat sich dies Alles geändert. Die Rechtsuchenden selbst haben seitdem die Volksgerichte verlassen, welche den Verhältnissen nicht mehr gewachsen waren, und sich freiwillig den gelehrten Gerichten zugewandt.

So mag man es im 16. Jahrhundert gehalten haben, erwidert man wohl. Damit ist das deutsche Volk in die harte Schule der römischen Jurisprudenz getreten. Doch heute, meint man, sei es mündig. Es beansprucht Selbstverwaltung. Schon habe es steigenden Antheil an der Rechtsprechung gewonnen in Schöffengerichten und Geschworenen-, Handels- und Gewerbegerichten. Nur ein Schritt weiter sei es, wenn man zum reinen Volksgerichte zurückkehre, damit dies erkenne nach der in ihm lebenden Überzeugung.

Wahr ist, dass die Erneuerung der Theilnahme der Laien an der Gerichtsbarkeit eine Thatsache von schwerwiegender Bedeutung bildet. Sie dient als Gegengewicht gegen Einseitigkeit und Verkuüherung, in welche das berufsmässige Richterthum leicht verfallen kann. Sie liesse sich mit Nutzen noch erweitern. Trotz der neuen Prozessgesetzgebung ist der vielbeklagte Nothstand der Schadensprozesse nicht völlig geschwunden. Allen ängstlich fordern noch immer die Gerichte bei Schadensansprüchen handgreiflichen Beweis, wo ein solcher nicht zu erbringen ist und verstossen damit gegen gesundes Rechtsgefühl und materielle Gerechtigkeit. Die Mitwirkung von Schöffengerichten bei Schadensprozessen nach dem Vorbilde der englischen Jury könnte vieles bei uns bessern. Wie dem aber auch sei, den Grundcharakter der Rechtspflege und des Rechts als eines wissenschaftlichen berührt die Hinzuziehung von Laien zu gelehrten Richtern nicht. Denn Schöffen, Geschworene, Handelsrichter mögen die thatsächlichen Verhältnisse nicht selten richtiger auffassen als der gelehrte Richter; die juristische Beurtheilung der Sache wird durch diesen bestimmt. Schöffengerichte moderner Art sind daher durch eine breite Kluft vom alten Volksgerichte geschieden. Die äussere Ähnlichkeit darf uns über den grundsätzlichen Gegensatz nicht täuschen.

Zwei Gründe sind es, welche das Urtheilen nach unmittel-

barer Überzeugung durch ungemischte Volksgerichte unter den heutigen Verhältnissen unmöglich machen.

Vorbedingung wäre allgemeine Übereinstimmung der verschiedenen Schichten des Volkes über die Grundlagen der Rechtsordnung. Grade diese ist im Schwinden. Von kühnen Geistern wird die innere Berechtigung der überkommenen Zustände laut in Frage gestellt. Sie suchen eine neue soziale Ordnung zu begründen, sie lehren ein neues Recht und ihrem lockenden Rufe folgt die Menge. Schwer ist zu glauben, dass ihre Lehren ohne Einwirkung auf die Rechtsüberzeugungen weiter Kreise bleiben sollten. Die praktische Anwendung ihrer Doktrinen im Volksgerichte könnte unerwartete Resultate ergeben.

Die Rechtswissenschaft baut ihre Sätze nicht auf wechselnde Theoreme. Sie wurzelt fest im Grunde der Geschichte. Von dieser Basis aus sucht sie die Gerechtigkeit zu verwirklichen. So hält sie das Volks- und Staatsleben im Gleichgewichte. Sie misstraut daher dem, welcher ihr unbeschränkten Fortschritt in Aussicht stellt, während er feste Quadern aus dem Gebäude des sozialen Organismus herauszuziehen sucht. Ihr hat Erfahrung und Reflexion gelehrt, dass die Zerstörung von fundamentalen Institutionen nicht zum erträumten Glücke führt, sondern Zerrüttung und Elend im Gefolge hat.

Ein anderes allgemeineres und dauerndes Moment steht der Rückkehr zu einer rein volksmässigen Rechtsübung zwingend entgegen. Es ist dies die Nothwendigkeit eines einheitlichen festgefügt, logisch gegliederten Rechtes für grosse Staaten.

Die altgriechischen Republiken, Athen, Sparta, Theben, waren einfache staatliche Gebilde. Ein mässiges Landgebiet vereinigte eine wenig zahlreiche Bevölkerung. Hier konnte sich das Recht im Kreise der Volksgenossen naturwüchsig und zugleich einheitlich ausbilden und erhalten. Der Boden für eine wissen-

schaftliche Jurisprudenz war hier noch nicht gegeben. Als aber die römische Herrschaft weite Lande mit zahllosen Völkern zu einem Staatsganzen und zu einem einheitlichen Verkehrsgebiete verband, machte sich gebieterisch das Bedürfniss künstlicher Einrichtungen zur Herstellung der Rechtseinheit geltend. In diesem Reiche konnten sich nicht die aus dem Volksbewusstsein der Urväter erwachsenen Nationalrechte frei entfalten; denn mannigfaltigster Art waren die traditionellen Rechtsüberzeugungen der unverlebten Völker. Das Recht, nach dem man diese Nationen nunmehr richtete, war daher nicht ihr eigenes, aber es trug auch nicht durchweg fremde Züge. Denn die Römer bildeten durch Abstraktion und Wissenschaft auf Grund des altrömischen Volksrechtes aus Elementen italischer und griechischer Rechte ein *jus gentium* für das gesamte Staatsgebiet. Dies Recht fand der römische Soldat, Beauftragter, Kaufmann in jedem Theile der Monarchie. Es war zu Asaklon wie in Trier, in Siebenbürgen, wie in Lusitanien in Übung. Römische Staatskunst und Thatkraft beugte die bisher ewig hadern den Völker der alten Welt unter eine feste Ordnung, ersetzte die Bürgerheere durch ständige Armeen, verband Städte und Meere durch Kunststrassen. Dieser Geist hat das völkervereinende wissenschaftliche Recht geschaffen.

Dieselbe Geistesrichtung bestimmt das moderne Staatswesen seit dem Reformationszeitalter.

Der moderne Staat ist ein kunstvoller Organismus. Er verbindet die Vielheit zur Einheit und fordert dazu ein einheitliches Recht. Ein solches kann nur im engeren Kreise naturwüchsig entstehen. In grossen Staatengebilden lässt sich die Rechtseinheit nur kunstmässig gestalten, das wissenschaftliche Recht ist der Mord, welcher diese Staaten zusammenfügt. Völkerkonglomerate, wie die orientalischen Despoten können mannigfache Volksrechte in ihrem Schoosse dulden. Mit grossen Kulturstaaten ist dies unver-

einbar. Unüberwindliche Mächte drängen hier das Volksrecht zurück und führen zum wissenschaftlichen Rechte. Hat sich ein solches nicht im Schoosse der Nation selbst mit dem Wachsen des Staates entwickelt, so greift man in die Vergangenheit und entnimmt es der Römerwelt oder man eignet sich auch das wissenschaftliche Recht irgend eines Nachbarstaates an.

Es ist herkömmlich das Juristenrecht als eine Art des Volksrechtes zu betrachten und hiernach zu rechtfertigen. Das Recht, lehrt man, entstehe einzig durch die Überzeugung des Volkes, die Juristen seien bei komplizirten Verhältnissen die natürlichen Repräsentanten des Volkes in rechtlichen Dingen, das Juristenrecht habe daher Geltung als Volksrecht. Dies sind gesuchte und nicht haltbare Stützen.

Das Juristenrecht deckt sich keineswegs immer und allenthalben mit der Volksüberzeugung. Der Schlüssel zum Verständnisse seiner Erscheinung liegt in dem untrennbaren und notwendigen Zusammenhange zwischen der Entwicklung der Staaten und ihrem Rechte. Das wissenschaftliche Recht kommt zur Herrschaft nach einem historischen im Wesen der Sache begründeten Gesetze. Als eine Bedingung des Seins grossen Staaten, müssen diese es um der Selbsterhaltung willen aufnehmen, pflegen und zur Geltung bringen.

Das wissenschaftliche Recht bildet sich unter dem Streite der Meinungen in fortgesetzter Geistesarbeit. Dem rein praktischen und empirischen Standpunkt erscheint dies wenig erspriesslich und weitausschend. Gebt uns eine kurze und klare Gesetzgebung, dann werden wir fertig, so meinen Viele ohne die Mühsal der Wissenschaft.

Fern liegt uns, der Gesetzgebung ihren berechtigten und unentbehrlichen Antheil an der Gestaltung des Rechtes der modernen

Staaten bestreiten zu wollen. Aber die moderne Gesetzgebung ist selbst eine Tochter der Wissenschaft. Von ihr empfängt sie ihren Lebensodem. Ohne die Hilfe der Wissenschaft kann sie ihre Aufgaben nicht lösen.

Nie war die Gesetzgebung eifriger am Werke als heutzutage. *Justitia* schüttelt zahllose Gesetze aus ihrem Füllhorn. Diese Gesetze werden von scharfsinnigen und erfahrenen Praktikern ausgearbeitet und geprüft. Sie haben das Feuer der Kritik der parlamentarischen Körperschaften zu bestehen. Von der höchsten Autorität werden sie in Kraft gesetzt. Ein Heer von Beamten ist verpflichtet und bereit, sie zur praktischen Durchführung zu bringen.

Was bedarf es daneben, findet der Empiriker, der Wissenschaft für die Rechtsbildung? Mögen die Gelehrten erforschen was in Rom Rechtens war und über die Gewohnheiten im alten Germanien sich streiten. Dies sei ihr harmloses Vergnügen. Für das gegenwärtige Recht haben wir die Gesetzbücher. Kommentare dürfen der Erläuterung dienen. Dies gilt als nothwendiges Übel. Im Übrigen bescheide sich die Wissenschaft.

Die gesetzgeberische Arbeit ist vollendet, wenn das Gesetz in der Gesetzsammlung steht. Aber jetzt erst muss es sich bewähren, in Einklang setzen mit den Lebensverhältnissen, in Beziehung treten zu dem gesamten Rechtszustande. Wie anders stellt sich jetzt vielfach die Wirkung, als man vorherzusehen glaubte. Bedenken, die man im Voraus erhob, zerfallen in Nichts, Schwierigkeiten, die Niemand ahnte, erheben sich.

Das Wort kündigt den gesetzgeberischen Gedanken. Aber das Wort ist ein gar zweideutiges Medium. Aus demselben Satze liest der Eine das Gegentheil von dem heraus, was der Andere in ihm findet.

Das Gesetz kann nicht Unrecht wollen. Aber wenn man es

unbesehen anwendet, führt es vielleicht zur offenkundigen Übervorthellung in Fällen, an welche der Gesetzgeber niemals dachte. Soll der Richter im Namen des Königs Unrecht sprechen? Soll er das Gesetz zum Fallstrick machen? oder soll er das Gesetz hintansetzen und missachten, dem er doch Treue schuldet?

Wo findet der Richter Aufklärung bei solchen Zweifeln, die sich zur Noth des Gewissens steigern können. Die Wissenschaft kann ihm Hilfe bringen. Nun erscheint sie ihm nicht mehr als werthlos.

Alle Gesetzgebung hat etwas Fragmentarisches. Die Institute, mit denen sich das Recht beschäftigt, des Staates, der Familie, des Eigenthums sind durch die Geschichte gegeben. Das Gesetz regelt einzelne Beziehungen, bei denen zur Zeit Zweifel auftauchen, die einer Änderung bedürftig erscheinen. Aber es berührt das Recht nicht in seinen Fundamenten. Die Prinzipien, die jenen Instituten zu Grunde liegen, um welche sich die einzelnen Erscheinungen gruppieren, enthüllt die Wissenschaft. Das Gesetz ist zu ihrer Formulierung nicht im Stande. Denn das Gesetz hat eine Eisenfaust. Sie kann Widerstand niederschlagen, aber sie bestitzt die Fähigkeit nicht, das feine Geäder der Grundsätze zu verfolgen, welche in den Rechtsinstituten liegen.

Aus den gewonnenen Prinzipien leitet die Wissenschaft hundtäftig Rechtssätze her. Sie kommen theils um ihrer Evidenz willen, theils auf Grund der Autorität derer, welche sie formulieren und vertheidigen, zur praktischen Geltung. Man streitet darüber, ob das Juristenrecht in der That Rechtsquelle sei. Die einen sehen in demselben eine Enthüllung dessen, was vorhanden ist, die andern eine Rechtsproduktion. Dies sind verschiedene Betrachtungsweisen, welche an der Sache nichts ändern. Sind einmal die Lehrsätze, welche die Wissenschaft deduziert hat, der Praxis

in Fleisch und Blut übergegangen, so bestimmen sie das Rechtsleben wie Gesetze. Ja, sie haften zum Theil fester, indem sie sich mit unseren Vorstellungen vom Rechte so verbinden, dass sie uns als etwas Nothwendiges erscheinen.

Je rastloser die Gesetzgebung thätig ist, desto grösser werden die Aufgaben der Wissenschaft. Die Harmonie des positiven Rechtes, seine Übereinstimmung mit der Natur der Sache, d. h. dem Rechte, welches der Idee der Rechtsinstitute entspricht, kann nur die Wissenschaft herstellen. Sie vollendet den Aufbau, zu welchem das Gesetz die Bausteine liefert. Sie betont das Eine und erhebt es zum Grundsatz. Sie drängt das Andere zurück, steupelt es zur Singularität und lässt es absterben.

Die vom deutschen Reiche erlassenen Justizgesetze sind grosse und kostbare Gaben. Aber ein deutsches Recht schafft hieraus erst die deutsche Wissenschaft in Verbindung mit der Praxis. Sie hat die Einheitlichkeit des Rechtes und die Einfachheit und die Übereinstimmung mit den Anforderungen des Lebens zu wahren.

Nach zwei Seiten muss sie anschauen. Sie hat das Recht der Vergangenheit zu ergründen. Und dies nicht blos um des Interesses willen, welches der Menschengestalt an der Geschichte und der Entwicklung der staatlichen Einrichtungen nimmt. Sie darf nie vergessen, dass die Vergangenheit in Recht und Staat den Schlüssel zum Verständnis der Gegenwart giebt, dass die Gegenwart mit tausend Fäden mit der Vergangenheit zusammenhängt, und dass diese Fäden zwar durch die Gesetzgebung überdeckt werden können, aber nimmermehr ganz abreissen. Die Wissenschaft hat aber auch fest und sicher der Gegenwart in das Auge zu sehen, dem Verkehr seine Gesetze abzulesen und die Bedürfnisse des Volkslebens zu erkennen. Nicht blos die Reflexion

und das Studium, auch die unmittelbare Anschauung ist erfordert. Der scharfe Blick für die verborgenen Gesetze des Verkehrs ist die angeborene Gabe, welche den grossen Juristen macht.

Von der römischen Jurisprudenz haben wir fort und fort zu lernen. Ihre klare Bestimmtheit, ihre Logik und ihr praktischer Sinn bleibt dauerndes Vorbild. Wir müssen aber auch die reichen Bildungen würdigen, die dem deutschen Rechte entsprangen. Wir haben uns davor zu hüten, dieselben in starre römische Formen rücksichtslos einzuzwängen. Auch in dieser Hinsicht haben wir uns einen grossen und freien Blick zu bewahren.

Je tiefer die Wissenschaft ihre Aufgabe fasst, je freier sie ihres Amtes waltet, je nützlicher ihre Lehre ist, um so bestimmender wird ihr Einfluss sein zum Heile des Gemeinwesens.

Die Rede, welche ich am Eingange meines Vortrages erwähnte, veranlasste Windscheid eines Mannes zu gedenken, der seit vielen Jahren unter den Vordersten der Berliner Hochschule steht, damals aber der Universität Greifswald angehörte. In jener Epoche hielten vielfach die Lehrer des römischen mit den Vertretern des deutschen Rechts. Der Romanist Windscheid hob demungeachtet in gerechter Würdigung die Verdienste des unterschiedenen Germanisten hervor, welcher in seinem Volksrecht und Juristenrecht die Nothwendigkeit einer volksthümlichen Entwicklung des Juristenrechtes betonte, und die Theilnahme der Laien an der Rechtsprechung forderte, aber fern davon war, wie dies Andere thaten, die sich auf seine Schultern stellten, hieraus die Werthlosigkeit der Wissenschaft und die Entbehrlichkeit des Juristenstandes abzuleiten; der in dauernden Werken für die Befreiung deutschrechtlicher Institutionen aus dem Banne römischen Formalrechts gestritten hat, aber nicht die Verneinung jeder Theorie, sondern die Herstellung einer aus dem eigenen Geiste der deutschrechtlichen Institute entspringenden Theorie zum Ziele hatte.

Die Geschichte, ruft Windscheid in jener Rede aus, wird seinen Namen in dankbarem Gedächtniss bewahren.

Drei Dezennien weiteren fruchtbaren Wirkens sind seitdem Beseler vergönnt gewesen. Der 50 jährige Gedenktag seiner juristischen Doktorwürde wird in den Lauf dieses Wintersemesters fallen.

Wie viele sind dahingegangen, die mit ihm für den deutschen Staat, für deutsches Recht und Wesen arbeiteten und stritten. Aber vereinsamt ist er nicht. Der Same, den er ausstreute, ist in Fülle aufgegangen. Vertreter des öffentlichen Rechtes und des Privatrechtes, Romanisten und Germanisten reichen ihm gemeinsam den Kranz. In seiner Kraft und Tüchtigkeit wird er Ihnen, meine Kommilitonen, ein Vorbild für Ihre wissenschaftlichen Bestrebungen und für die Haltung Ihres Lebens sein.

Die Loose fallen den menschlichen Geschlechtern in ungleicher Art. Viele Generationen hindurch ruhten tiefe Schatten auf dem Vaterlande. Nun strahlt es über Hoffen und Erwarten in sonnenhellem Glanz. Wir sind auf einem Höhepunkt deutscher Geschichte angelangt. Pflicht und Ehre gebieten uns die gewonnene Stellung zu behaupten. Wohl drohen Gefahren. Aber wir werden sie überwinden, wenn wir neben den materiellen Fortschritt die ideellen Güter treu wahren und thatkräftig mehrten. Vor Allem ergeht dieser Ruf an Sie jüngere Kommilitonen. Die Zukunft der Rechtsordnung, der Wissenschaft des Vaterlandes ruht zum nicht geringen Theile in ihrer Hand. Streben Sie als Wissenschaftsgenossen nach dem Höchsten, thun Sie als Männer ihre Pflicht, so fördern Sie sich selbst und erhalten das grosse Ganze in ruhmwürdigem Zustande.